

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beitragsfestlegung für die institutionelle Betreuung (Kindergartenbeiträge) (02-1600-36/11)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	10.10.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregung. Eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen lehnt der Ausschuss aber ab.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Petent schlägt vor, die Elternbeiträge nicht nach Einkommensstufen, sondern als Prozentsatz auf das Einkommen festzulegen. Der Petent empfindet die bisherige Praxis als ungerecht, da in Grenzfällen Eltern mit nahezu gleichem Einkommen unterschiedliche Beiträge zahlen müssen.

Nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen haben die Eltern monatliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten (Elternbeiträge). Die Ermittlung der Beitragshöhe wird in Nordrhein-Westfalen bereits seit dem alten Kindergartengesetz anhand von Einkommensgruppen vorgenommen. Dies dient neben der Verwaltungspraktikabilität der leichten Selbsteinschätzung der betroffenen Eltern über die Höhe der zu erwartenden Beiträge.

Die vom Petenten vorgeschlagene Berechnung der Elternbeiträge nach einem festen Prozentsatz des Einkommens würde sicherlich eine höhere subjektive Beitragsgerechtigkeit bringen, weil dann alle Eltern denselben Prozentanteil ihres Einkommens an Beitrag zahlen würden. Dieses Verfahren würde aber zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, da bei jeder Einkommensveränderung, also auch, wenn sich das Jahreseinkommen nur um 1 € erhöht oder verringert hat, ein Änderungsbescheid erforderlich wäre.

Nach höchstrichterlichen Entscheidungen ist die mit der Einstufung in Einkommensgruppen einhergehende Ungerechtigkeit vor dem Hintergrund eines praktikablen und effizienten Verwaltungsverfahrens nicht zu beanstanden.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen hat den Zweck, den öffentlichen Haushalt zumindest teilweise durch Elternbeiträge zu entlasten. Um den Verwaltungsaufwand hierzu in einem angemessenem Verhältnis zu halten, schlägt die Verwaltung vor, die Satzung nicht zu ändern.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n)